

# Pressemitteilung Bürgerinitiative Mensch und Wind (03/2026)

## Planung WKA in den Vorranggebieten 33, 36 (Region) und B-Plan 21 (Hemmingen)

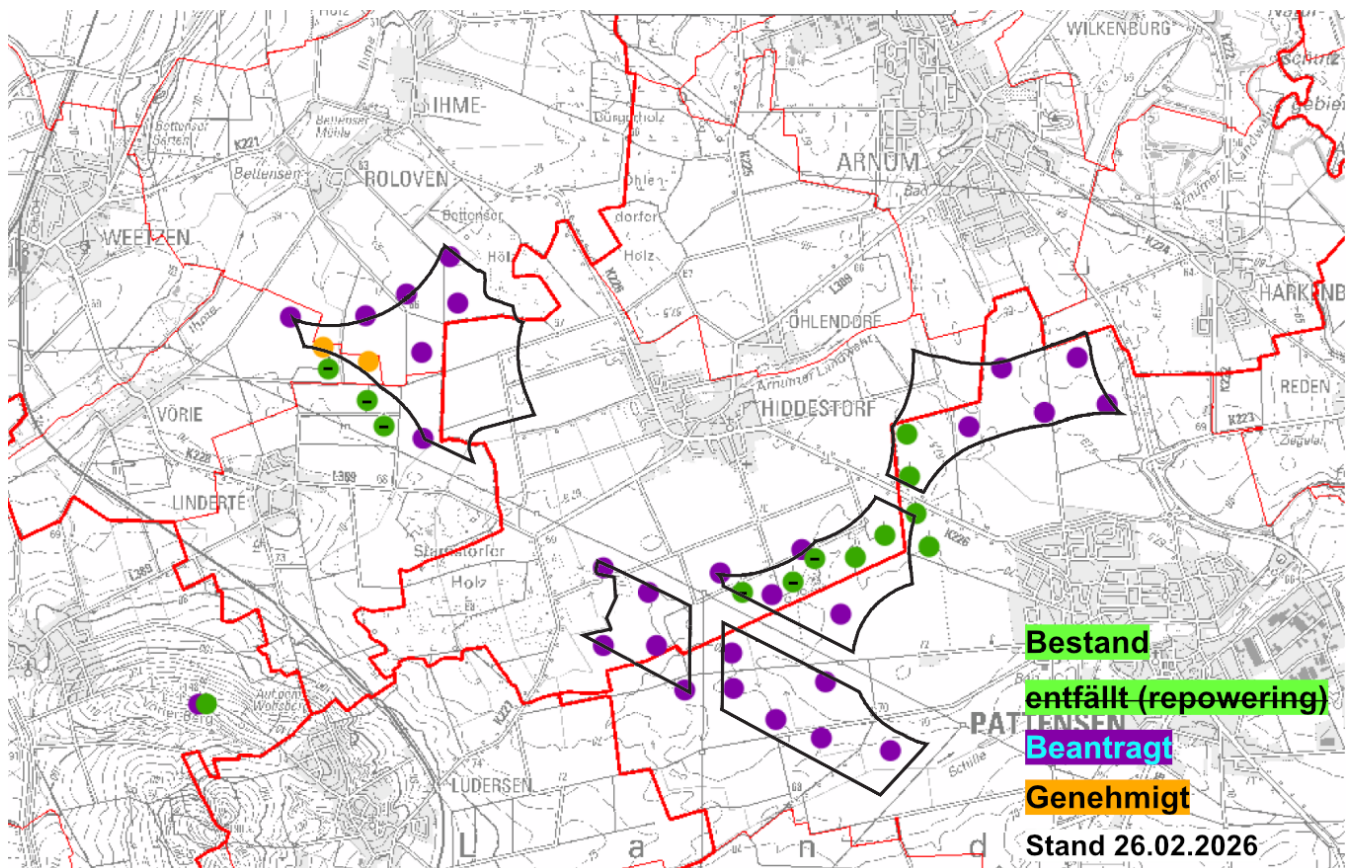
### Vorwort:

Die BI ist nicht gegen Windkraftanlagen im Allgemeinen. Windkraft wird als eine Quelle alternativer Stromerzeugung anerkannt. Wir setzen uns dafür ein:

- es muss ein ganzheitliches bundesweites Energiekonzept geben. Dabei wird wissenschaftlichen und empirischen Erkenntnissen der Vorrang gegeben vor ideologischen Entscheidungen.
- der Anteil volatiler (fluktuierender) Stromerzeuger kann nicht beliebig hoch sein. Windkraft und Solarenergie sind nicht grundlastfähig.
- Menschenschutz, Artenschutz und Naturschutz haben Vorrang vor den Interessen von wenigen privaten Investoren.
- Einzelne Gemeinden dürfen nicht übervorteilt werden. Auch hier hat der Schutz des Eigentums und Wohnwertes Vorrang vor den Interessen weniger privater Investoren.
- bei Umwelteingriffen in diesem Ausmaß muss es eine wirkliche (!) Bürgerbeteiligung geben, Wir erinnern uns: von den etwa 1500 Einwendungen zum RROP wurde nicht eine einzige berücksichtigt. Die Zerstückelung der Anträge auf <20 zur Umgehung der Öffentlichkeit ist gesetzlich erlaubt. Wir fordern, dass die Behörden dennoch die Bürger einbinden.
- wir fordern, dass endlich von politischer Seite den Bürgern anhand einer vollständigen Visualisierung verdeutlicht wird, wie stark sich der Lebensraum durch den Bau der möglichen Anzahl an WKA verändert.

### 1) Stand der Planung in den Gebieten 33 und 36

Die BI hat schon 2024 auf Basis der Genehmigung in anderen Gebieten eine mögliche Anzahl von etwa 50 WKA in den Gebieten 33/36 errechnet und eigene Simulationen erzeugt. Die nun fortschreitende Planung mit Anträgen und ersten Genehmigungen bestätigt diese Anzahl leider. Weder Region und Stadt oder Verpächter verzichten freiwillig bei den mittlerweile enormen jährlichen Pachtsummen.



## 2) Lage des B-Plan 21 (Höhenbegrenzung 100m soll aufgehoben werden)

Die Stadt Hemmingen hat 2007 den Bebauungsplan rechtswirksam aufgestellt mit folgender Begründung:

- "... Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verhindert ..."
- "Durch die Begrenzungen der maximalen Höhe ... werden die Beeinträchtigungen soweit wie möglich gemindert"
- "Mit der Planung sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. ... Eingriff auf das Schutzgut Landschaft durch die Höhenbegrenzung gemindert werden."

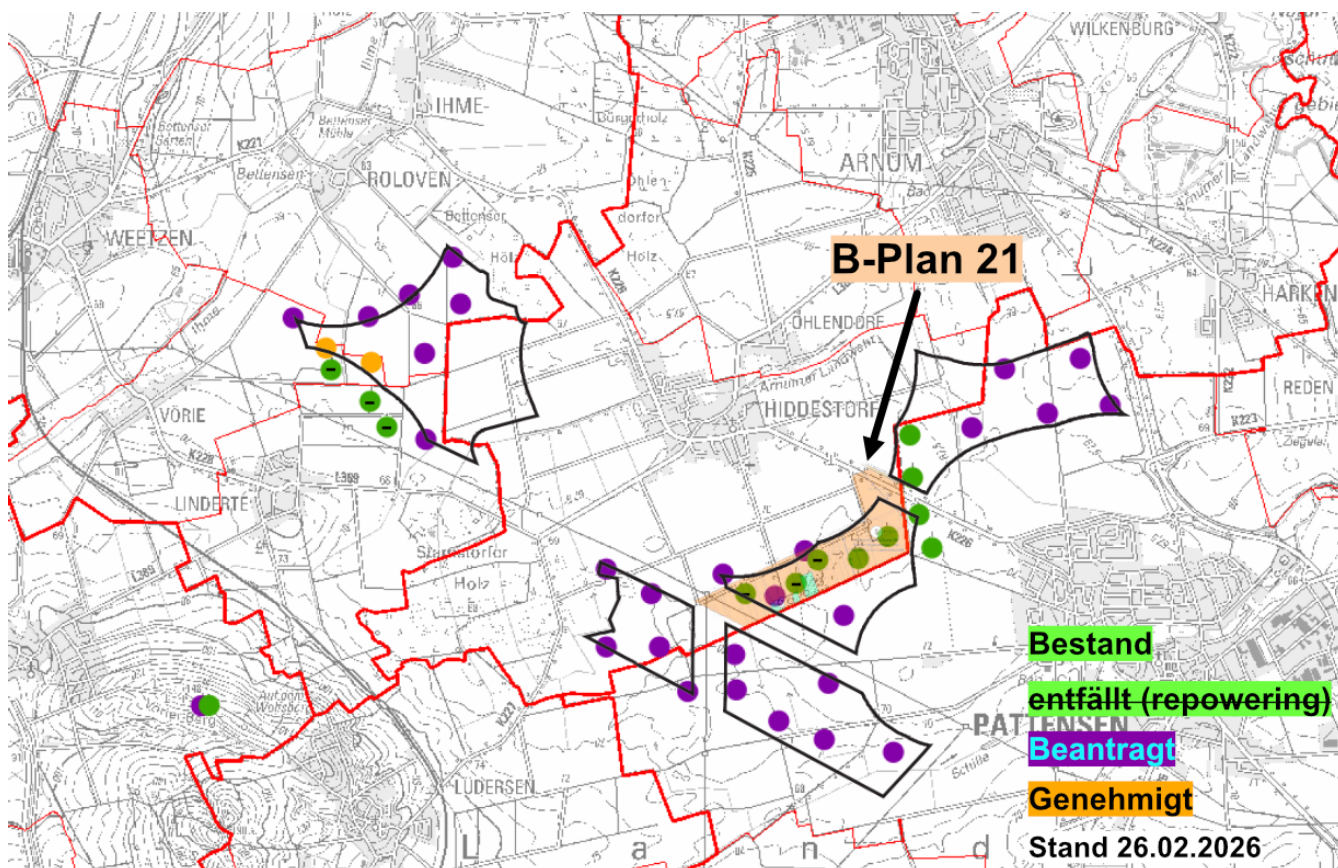
**Alle diese Gründe bestehen weiterhin.**

Die Argumentation der Stadt Hemmingen, man müsse den B-Plan als Konsequenz des RROP und BauGB aufheben, teilen wir nicht. WindBG, RROP und Infopost an alle Bürgermeister stellen klar, dass bestehende rechtskräftige Bebauungspläne zu berücksichtigen sind. Die Stadt Hemmingen hat sehr gute Gründe, im Interesse ihrer Einwohner zu den alten Gründen zu stehen und den B-Plan nicht freiwillig aufzuheben.

Auch die Argumentation "man wolle potenzielle Kosten vermeiden" können wir nicht nachvollziehen. Ein städtebaulicher Vertrag muss ergebnisoffen bearbeitet werden. Wir hoffen, die Stadt Hemmingen hat im städtebaulichen Vertrag -wie üblich- vereinbart, dass der Investor in jedem Fall die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Ergo: es entstehen auch bei Negativbescheid keine Kosten für die Stadt/Einwohner.

Ein weiteres Argument der Stadt "es geht ja nur um eine einzige WKA" teilen wir nicht. Es geht um eine Potenzialfläche. Mag sein, dass Stand heute nur ein einziger Antrag vorliegt, Platz ist im Gebiet des B-Plan 21 jedoch für einige WKA, siehe Grafik.

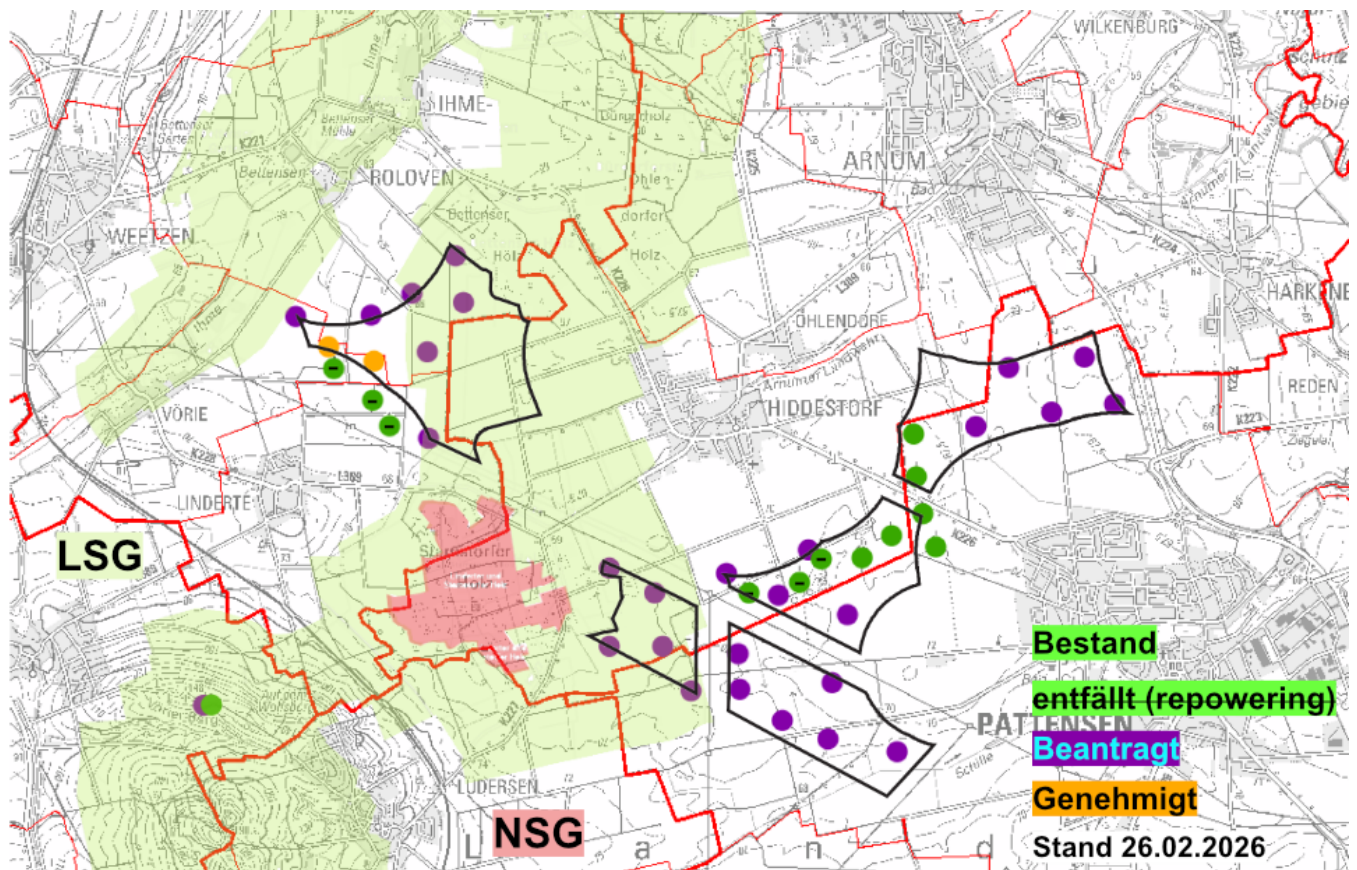
Im Zuge der B-Plan-Änderung hat die Stadt auch die Region zu einer Stellungnahme gebeten. In dieser Stellungnahme (27.10.2025) äußert sich die Region kritisch zum Vorhaben und weist auf einen Zielkonflikt sowie Störwirkung durch optische /akustische Effekte, eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnnutzung und Erholungsfunktion sowie die Risiken des Infraschalls hin.



### 3) Lage der Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Mit der Argumentation des "überragenden öffentlichen Interesses" werden Landschafts- und Naturschutzgebiete in Mitleidenschaft gezogen. Das Land Niedersachsen hat auf Veranlassung des Bundes mit dieser Begründung einen Flächenanteil von 0,6% definiert. Die Region vervierfacht aus politischer Motivation ihr Flächenengagement.

Ein Gutachten eines namhaften Verfassungsrechtlers sieht potenzielle Verstöße gegen das Grundgesetz und EU-Recht. Da der Verfasser nur die unveränderte Weitergabe gestattet hat, fügen wir das "Executive Summary – Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit von § 2 EEG mit Verfassungs- und Unionsrecht" im Original bei



LSG: Landschaftsschutzgebiet

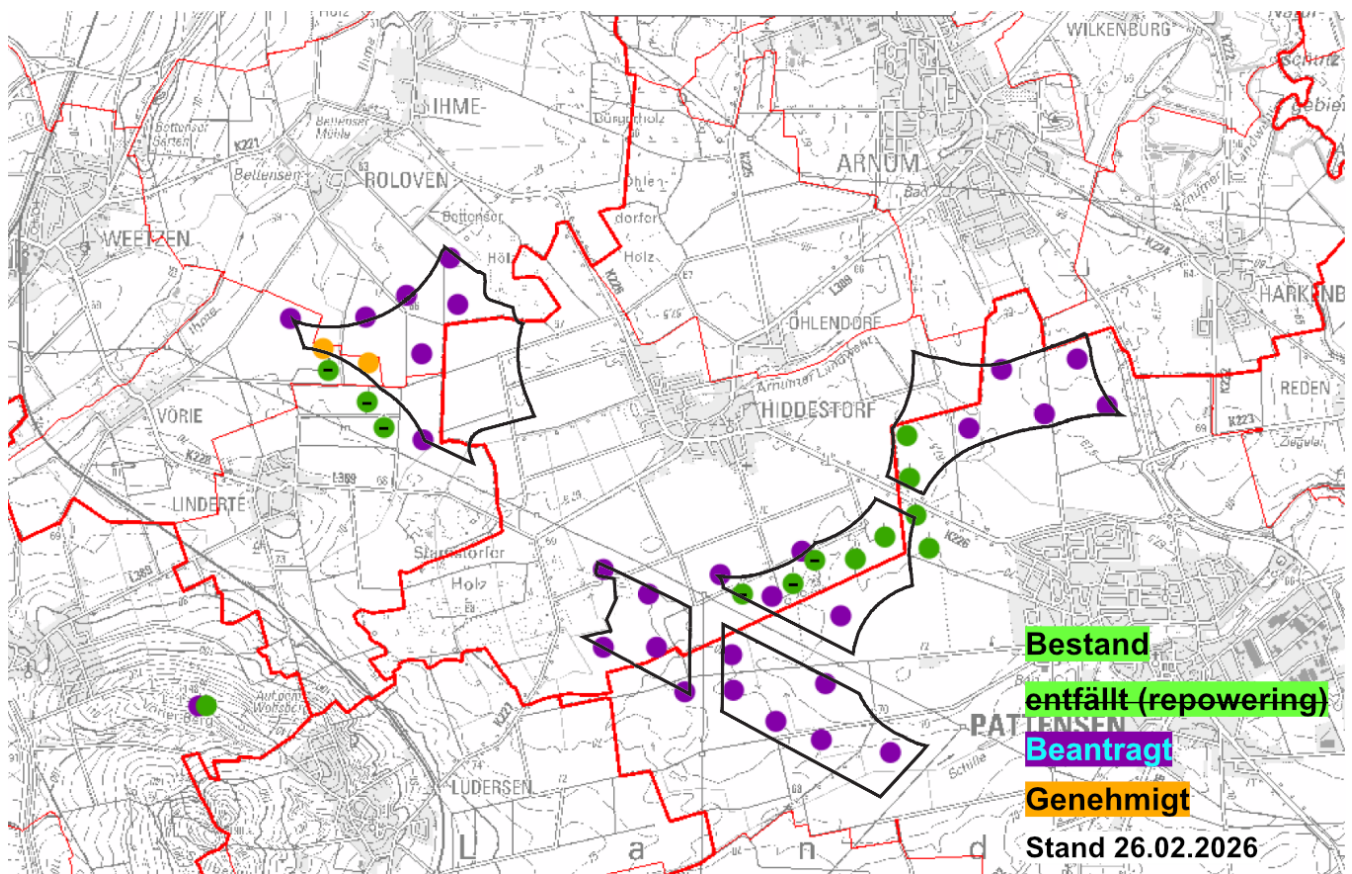
NSG: Naturschutzgebiet



## 5) Anbaubereiche Bio-Landwirtschaft

Die lokalen Biohöfe werben mit regionalen Produkten (Getreide, Gemüse, Tierhaltung).

Windkraftanlagen der Größenklasse 260m erzeugen nach verschiedenen Studien und impliziert bestätigt durch Wartung der Betreiber einen Abrieb (Epoxidharze, Polyurethan, Glas-/Carbonfasern, Bisphenol A und andere Stoffe) von 60-100kg pro Anlage und Jahr. Wir halten es nicht für ausgeschlossen, dass diese Stoffe in den Nahrungsmittelkreislauf und in das Grundwasser gelangen.



## Mensch + Wind

Für eine menschenfreundliche  
Windenergienutzung  
in der Region Hannover



Der Vorstand  
März 2026

Kontakt: [vorstand@mensch-und-wind.de](mailto:vorstand@mensch-und-wind.de)